

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

Nr. 594.

7. FEBRUAR 1930.

I. Die Einwohnergemeinde Biberist hat in den Gebieten:

- a. südlich des Oberwaldes, vom Waldrand bis zum Trassé der Solothurn-Zollikofen-Bern-Bahn,
 - b. an der Bleichenbergstrasse (hinter Haus Albin Gigli bis zur Gemeindegrenze Zuchwil), und
 - c) südlich der Basse bis zur Gemeindegrenze von Niedergerlafingen
- neue Bebauungspläne aufstellen lassen und unterbreitet dieselben zur Genehmigung.

Plan Nr. 8 Von den beigebrachten neuen Bebauungsplänen umfasst: eine Erweiterung des bereits mit Beschluss Nr. 2563 vom 9. Juli 1927 genehmigten Bebauungsplanes Nr. 8, der seinerzeit nur eine kurze Zugangsstrasse westlich der Holzgasse zu den damals im Bau begriffenen Gebäuden vorsah, während der nunmehr ergänzte Bebauungsplan Nr. 8 den plangemässen Aufschluss des ganzen Gebietes südlich des Oberwaldes sicherstellt.

Plan Nr. 9 eine Ergänzung und Erweiterung des bereits mit Beschluss Nr. 2807 vom 17. September 1910 genehmigten Bebauungsplanes Nr. 1.

Plan Nr. 10 und 11 (Variante II) eine Abänderung und Erweiterung des bereits mit Beschluss Nr. 2807 vom 17. September 1910 genehmigten Bebauungsplanes Nr. 5 und des mit Beschluss Nr. 2562 vom 16. August 1911 genehmigten Bebauungsplanes Nr. 7.

Diese neuen Bebauungspläne waren nach Massgabe von § 12 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906 durch Auskündigung im Anzeiger für das Oberamt Bucheggberg-Kriegstetten Nr. 23, vom 8. Juni 1928, und Nr. 33, vom 13. Februar 1929, zur Einsichtnahme und Anbringung eventueller Einsprachen während 30 Tagen beim Ammannamt Biberist öffentlich aufgelegt.

II. Die beim Ammannamt Biberist vom Fussballklub Biberist unterm 9. März 1929 eingereichte Einsprache wurde der Einwohnergemeinderversammlung vom 2. August 1929 unterbreitet. Dieselbe beschloss, dass,

für den Fall der Erstellung der im neuen Bebauungsplan vorgesehenen Strasse, die vom Fussballklub angelegte Platzinstallation (Ladenwand) nutzlos würde, die Gemeinde Biberist die Entschädigungspflicht übernehmen. Gegen diesen Beschluss wurde kein Rekurs eingereicht.

Die in den ausgearbeiteten Bebauungsplänen vorgesehenen Strassenbreiten von nur 5 Meter Breite, ohne Trottoir, müssen mit Rücksicht auf den immer mehr Überhandnehmenden Automobilverkehr als sehr schmal bezeichnet werden. Damit eine gute Kreuzung von 2 Motorlastwagen, die bekanntlich in alle Quartierstrassen eindringen, möglich ist, sollte eine minimale Strassenbreite von 5 Meter (ohne Trottoir), beziehungsweise von 5 Meter mit einseitigem Trottoir von 2 Meter Breite in Aussicht genommen werden. Da die Gemeinden in der Aufstellung ihrer Bebauungspläne an keine technischen Vorschriften gebunden sind, liegt kein Grund vor, die nachgesuchte Genehmigung zu verweigern. Dagegen rechtfertigt es sich, die Einwohnergemeinde Biberist einzuladen, bei Ergänzungen oder Erweiterungen ihres heutigen Bebauungsplanes dem künftigen Verkehr gebührend Rechnung zu tragen.

III. Gestützt hierauf wird in Anwendung von §§ 1 und 13 des Gesetzes betreffend das Bauwesen, vom 10. Juni 1906,

beschlossen:

1. Den von der Einwohnergemeinde Biberist unterm 2. August 1929 mehrheitlich beschlossenen neuen Bebauungsplänen, umfassend:
 - a. Plan Nr. 8: das Gebiet südlich des Oberwaldes,
 - b. Plan Nr. 9: das Gebiet an der Bleichenbergstrasse bis zur Gemeindegrenze Zuchwil,
 - c. Plan Nr. 10 und 11 (Variante II): das Gebiet südlich der Emme bis zur Gemeindegrenze Niedergerlafingen

wird die Genehmigung erteilt.

2. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2807 vom 17. September 1910 genehmigten Bebauungspläne Nr. 1 und 5, und der mit Beschluss Nr. 2562 vom 16. August 1911 genehmigte Bebauungsplan Nr. 7, werden, soweit diese mit vorstehend genannten neuen Bebauungsplänen im Widerspruch stehen, aufgehoben.

3. Die Einwohnergemeinde Biberist wird eingeladen, bei künftigen Erweiterungen oder Ergänzungen des Bebauungsplanes die Anlage breiterer Strassenzüge in Erwägung zu ziehen.

Der Staatsschreiber:

H. A. Linder

Bau-Departement (4), mit Akten und Bebauungsplänen.
Kantonsingenieur (2).

Kreisbauadjunkt I Solothurn.

Einwohnergemeinde Biberist, mit genehmigten Bebauungsplänen.
Fussballklub Biberist.